

Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit

Prüfkriterien und Anleitung

Quelle: Leitfaden/Flyer Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit (HJR)

DLRG-Jugend Hessen
Postfach 12 02 22
65080 Wiesbaden
0611 30 12 31
ljb@hessen.dlrg-jugend.de

Folgende Personen können sich freistellen lassen:

Personen, die...

- mindestens 16 Jahre alt sind
- ihren Wohnsitz in Hessen oder grenznah haben
- ehrenamtlich in der **Jugendarbeit*** tätig sind
- **Mit Lohnkostenrückerstattung an den AG:**
 - Personen, die in der Privatwirtschaft oder bei gemeinnützigen Organisationen tätig sind (Basis: HKJGB § 42)
- **Ohne Lohnkostenrückerstattung an den AG:**
 - Landesbeamte im öffentlichen Dienst (Basis: Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport über Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 03. November 2008 (StAnz 45/2008 S. 2808)
 - Bundesbeamte im öffentlichen Dienst (Basis: Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)
 - Selbstständige

***Jugendarbeit** ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und –bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden. (HKJGB § 42)

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung

(SGB VIII § 11)

Folgende Personen können sich **nicht** freistellen lassen:

- Soldaten (hier gilt die Soldatenurlaubsverordnung), eine Freistellung ist direkt bei dem Arbeitgeber zu beantragen
- Freiwilligendienstleistende (FSJ, FÖJ, BFD) (kein Beschäftigungsverhältnis im eigentlichen Sinn)

Wenn du dir unsicher bist, ob du dich freistellen lassen kannst (z.B. als Werkstudent*in oder bei Nebenjobs), melde dich gerne im Vorfeld bei uns. Hier braucht es eine Sonderprüfung.

Wir sind erreichbar unter der 0611 301231 oder per Mail an ljb@hessen.dlrg-jugend.de

Für folgende Tätigkeiten ist eine Freistellung möglich:

1. Für die Tätigkeit als

- Leiter*in
- Betreuer*in
- Helfer*in (Koch/Köchin, Fahrer*in, Orgateam)

in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen in denen Jugendliche betreut werden (Alter: 0-26 Jahre).

Außerdem möglich:

2. Zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der Jugendämter sowie im Jugendsport.

→ Es muss ein Seminar/Lehrgang der **DLRG-Jugend** sein

Folgende Unterlagen benötigen wir neben dem Antrag für die Prüfung:

Wir benötigen eine **Ausschreibung/ Einladung oder unterschriebenes Schreiben der Ortsgruppe/ Bezirk oder Kreisverband**, aus dem folgendes hervorgeht:

- **Die Veranstaltung muss durch die Jugend initiiert werden**, d.h. für die Jugend und mittelbar von der Jugend. Hinweise hierfür könnten z. B sein: Briefkopf auf der Einladung von dem/der Jugendwart*in/Jugend-Vorstand und die Unterschrift des/der Jugendwart*in/-vorstand **oder** gibt es jugendliche Betreuende (mind. 50 %).
- Die Inhalte der Veranstaltung müssen stichpunktartig aufgeführt werden (mind. 5 Stichpunkte) damit erkenntlich ist, dass es sich um Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII § 11 (siehe Folie 2) handelt; falls dies schwierig ist, da ihr z.B. ein Tagesevent macht (Schwimmbadbesuch, Fahrt in Freizeitpark...), dann gebt an welchen Zweck/ welches Ziel ihr mit dieser Veranstaltung erreichen wollt.
- Es muss deutlich werden welche Altersgruppe betreut wird.
- Die Veranstaltung muss von der Jugend einer hessischen Gliederung durchgeführt werden.

Weitere Prüfkriterien:

- Ist die Freistellung zeitlich noch möglich? (Der Antrag muss uns mindestens 6 Wochen vorher vorliegen)
- Hast du bereits in diesem Jahr Freistellungstage genommen? (12 Tage dürfen nicht überschritten werden). Die Freistellung kann auf höchstens 24 halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.
- Musst du früher oder später wegen Auf- oder Abbau freigestellt werden, als die eigentliche Veranstaltung ausgeschrieben ist?
→ Dann brauchst du noch ein zusätzliches Schreiben von der Jugendleitung.

Folgende Veranstaltungen sind **nicht** anerkennbar:

- Erste Hilfe-Kurse
- Wasserrettungsdienst (Teilnahme oder Ausbildungstätigkeit), da keine Jugendarbeit im Sinne des SGB 8 § 11 stattfindet (siehe Folie 2).
- Technische Ausbildungen der DLRG (Einsatz, Katastrophenschutz, etc.), da keine Jugendarbeit im Sinne des SGB 8 § 11 stattfindet (siehe Folie 2).
- Veranstaltungen, die nicht von der Jugend initiiert sind (siehe Folie 5)
- Veranstaltungen, bei denen es sich nicht schwerpunktartig (mind. 50 %) um Jugendarbeit bzw. Jugendbildung im Sinne des SGB handelt (siehe Folie 5).

Wenn alle Kriterien erfüllt sind kannst du wie folgt vorgehen:



1. Das aktuellste Antragsformular findest du als Quicklink auf der Startseite unserer Homepage www.hessen.dlrg-jugend.de (**bitte nur noch dieses verwenden**).
2. Bitte fülle dieses aus und lass es von der Jugendleitung des Veranstalters unterschrieben (solltest du selbst die Jugendleitung sein, lass bitte eine/n unterschreibungsberechtigte/n Vertreter*in unterschreiben).
3. Bereite deinen Arbeitgeber*in darauf vor, dass du eine Freistellung beantragen möchtest und erkläre weshalb. Dann ist er nicht so überrascht, wenn das Schreiben per Post kommt.
4. Schicke uns den Antrag zusammen mit der Ausschreibung/ der Einladung oder dem unterschriebenen Schreiben der OG/ Bezirk oder KV per Mail oder Post an folgende Adressen:

DLRG-Jugend Hessen
Postfach 12 02 22
65080 Wiesbaden

_ljb@hessen.dlrg-jugend.de

Bei Schwierigkeiten mit der Freistellung unterstützen wir dich gerne.

So wird der Antrag weiter bearbeitet, nachdem du ihn bei uns eingereicht hast:



1. Prüfung der Freistellung nach den genannten Kriterien durch das LJB.
2. Wenn alle Kriterien erfüllt sind, wird ein Schreiben an den Arbeitgeber und eine Kopie des Schreibens an den/die Antragsteller*in per Post versendet.
3. Das LJB stellt einen Online-Antrag beim Hessischen Jugendring (HJR).
4. Der Hessische Jugendring schickt die Befürwortung der Freistellung nach deren Prüfung direkt an den/die Arbeitgeber*in.
5. Mit dem Befürwortungsschreiben des HJR können alle privaten Beschäftigungsstellen beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales die Erstattung des während der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts beantragen. Hinweis: Hierfür muss eine **Teilnahmebescheinigung** miteingereicht werden. **Diese wird direkt von der Gliederung ausgestellt, die die Veranstaltung durchführt.**